



### Liberales Credo der Selbstbestimmung

Schon die Vorbemerkung zeigt, was das Buch bezwecken soll. Kuhlmann fragt, „wie ein wertplurales und liberales politisches Gemeinwesen zu einigermaßen tragfähigen Regelungen hinsichtlich neuer therapeutischer Angebote gelangen kann, die den Rechtsansprüchen und Wertvorstellungen der einzelnen Rechnung tragen“, wo doch „nicht selten ein im Kern christlicher Wertkonservatismus und eine linksalternative Herrschafts- und Technologiekritik, die gemeinsam Front gegen die Biomedizin machen“ (S. 8), mitmischen. Die Deutsche Forschungsgesellschaft hat das Buch gefördert. Sie wird beim Thema Embryonenforschung im Sinne eines Utilitarismus vom Autor denn auch eingehend zitiert (S. 72 ff.).

Mit der Einleitung „Das revolutionierte Leben und das Dilemma der Politik“ skizziert und dramatisiert der Autor in einem ersten Anlauf die Problemfelder: Die Geschichte von Eugenik und Euthanasie (Kap. 1), Embryonenforschung (Kap. 2), Künstliche Befruchtung, Präimplantationsdiagnostik und Abtreibung (Kap. 3), Krankheitsvorhersage (sog. prädiktive Gendiagnostik) (Kap. 4), Hirntod, Transplantationsmedizin und therapeutisches Klonen (Kap. 5), Euthanasie (Kap. 6) und Patientensouveränität und Forschungseifer (Kap. 7). Zahlreiche Randthemen wie die Leihmutterchaft, die Patienten-

verfügung und die Rolle von Ethikkommissionen werden angerissen. Die erhellenden historischen Rückblicke auf die Gesetzgebung zur Embryonenforschung in England und Deutschland und zur Euthanasie in den Niederlanden helfen besonders dem Einsteiger in die biomedizinische Diskussion.

Kuhlmann gelingt es, neben der gelungenen Präsentation einer Fülle aufschlussreicher Fakten und Meinungen, den Leser durch seine eingeflochtenen Wertungen immer wieder herauszufordern, persönlich Stellung zu beziehen. Das eigentlich prickelnde ist jedoch, nach Sherlock Holmes-Manier dem Autor auf die Spur zu kommen, wie er sich denn selbst zu den verschiedenen Fragen stellt. Dass dies ein schwieriges Unterfangen ist, wird anhand seiner Formulierungen beispielsweise über den Status des Embryo deutlich. So meint er einerseits, es „lassen sich unter dem Einfluss der Fortpflanzungsmedizin mehrere frühe Lebensstadien unterscheiden, über deren Eigenschaften und Status zu befinden ist“ (S. 11) und „es handelt sich hier noch nicht einmal um rudimentäre Organismen, sondern um Ansammlungen undifferenzierter Zellen“ (S. 64, auch S. 61), andererseits hinterfragt er selbige Behauptungen und bringt dazu kritische Zitate und eigene Einwände: „Gerade die Fortpflanzungsmediziner und Embryologen haben sich ja darum bemüht, die frühesten Lebensstadien durch begriffliche Manöver als Objekte zu deklarieren“ (S. 64) und „Die Ersetzung des Embryos durch den Prä-Embryo ließ weitere Forschung zulässig erscheinen“ (S. 87). Ebenso widersprüchlich bleibt sein Aufgreifen des „Dammbrucharguments“, das er hinsichtlich der Embryonenforschung als unzureichend und unberechtigt zu entlarven meint (s. S. 81), dann aber selbst bei der aktiven Sterbehilfe warend anwendet (S. 186).

Auch Kuhlmann konstruiert wie Bundesärztekammerpräsident Hoppe und viele anderen Vertreter dieser These das angeblich „objektive moralische Dilemma“ zwischen Lebensrecht des Kindes einerseits und Autonomie und Gesundheit der Mutter andererseits, wo man keine grundsätzliche Gewichtung vornehmen könne. Dann geht er als passionierter „Robin Hood der entrechteten Patienten“ augenblicklich über, die selektive Fortpflanzungsentscheidung der Frauen zu befreien vom Mythos des krankhaften, des zwanghaften, des unter gesellschaftlichen Druck stehenden (S. 120). Der Vorrang der Selbstbestimmung zieht sich wie ein

roter Faden durch alle Kapitel und macht dann weder bei der Präimplantationsdiagnostik, Abtreibung und aktiven Sterbehilfe (S. 181) noch beim „Verfassungsdogmatismus“ (S. 84) oder „Wertekonservatismus“ halt (siehe hierzu die Rezension seines Buches „Abtreibung und Selbstbestimmung“ in *Lebensforum* 2/97). Die Biomedizin in einer liberalen Demokratie scheint als letzte einschränkende und gültige Instanz die Autonomie des Einzelnen, sein individuelles Lebens- und Entscheidungsrecht, behalten zu haben. Leider werden dem Embryo (PID und Klonen) bzw. (missgebildeten) Fötus (eugenische Abtreibung) dieselben Rechte wenn auch nicht grundsätzlich, so doch wegen der vorzuziehenden Rechte der Erwachsenen (Eltern, Kranke) vorenthalten. Dieses Urteil hat Bestand, auch wenn schon zu Beginn des Buches Kuhlmann „Extremversionen persönlicher Autonomie“ als ethisch fragwürdig und unrealistisch anprangert, weil sie „das proklamierte Prinzip der Selbstbestimmung krass verletzen und den einzelnen Gewalt angetan wird“ (S. 28-29).

Der Titel des Buches findet seine Begründung in den vom Autor teilweise feinsinnig aufgedeckten Versäumnissen und Inkonsequenzen der Politik; ausdrücklich nicht ausgenommen ist hier die Standespolitik der Ärzte. Muss man die Ansichten zur Aufgabe der Politik (vgl. S. 30 u. 108) auch nicht teilen, so wird der Finger doch treffsicher in so manche Wunde gelegt, die nicht nur der Fortschritt der Medizin, sondern auch die Ahnungslosigkeit der Politik verursacht hat. Die deutliche Kritik am niederländischen „Euthanasie-Experiment“ (S. 186) hat besondere Aktualität. Trotz inhaltlich differenzierter und ansprechender Darstellung der biomedizinischen Tätigkeitsfelder und der vorherrschenden ethischen Überlegungen bleibt der Autor in seinen Wertungen diffus, frei von einem festen ethischen Standpunkt im Hinblick auf das, was richtiges und gutes und daher verantwortbares menschliches Handeln ist (vgl. S. 29-33). Kuhlmanns Buch ist daher eher eine informative Fundgrube denn medizinethische Orientierungshilfe.

(Anm.d.Red.: Autor und Rezensent tragen zufällig den gleichen Namen).

*Andreas Kuhlmann*

**Kuhlmann, Andreas: Politik des Lebens, Politik des Sterbens – Biomedizin in der liberalen Demokratie, Alexander Fest Verlag, Berlin 2001, 234 Seiten, 36,- DM.**



### Theologie contra Bioethik

Seit Jahren setzt sich der Moralthologe Alexander Löhner kritisch mit den so genannten „neuen Bioethikern“ auseinander, für welche international die Namen Peter Singer, R. M. Hare (USA) und John Harris, im deutschsprachigen Raum vor allem Norbert Hoerster, Gerhart Amendt, Ursula Wolf und Susanne Ehrlich stehen. Gemeinsam ist diesen Autoren, dass sie die Anwendung des Personenbegriffs einschränken, damit Menschenwürde und Lebensrecht relativieren, um dann den Schwangerschaftsabbruch zu legitimieren und eine Akzeptanz der verbrauchenden Embryonenforschung zu erreichen. Bisher gültige Normen werden als „überholt“ zurückgewiesen, da sie angeblich nur noch von einer „Minderheit“ von „Fundamentalisten“ vertreten würden.

Das vorliegende Werk analysiert solche Ansätze „neuer Bioethik“, die das Personenrecht auf Menschen mit „Bewusstheit“ und „Lebensinteresse“ beschränken oder von der Reife des Gehirns abhängig machen wollen. In bezug auf das „unerwünschte“ Kind operiert man wie Ursula Wolf psychologisch mit dem Mitleidsargument; für sie hat „nichts (...) einen Wert, auch der Mensch nicht“, - dann auch nicht das Leben! Folglich habe eine den Interessen von „Personen“ dienende Tötung von apersonalen Wesen wie Tieren und ungeborenen (zumal behinderten) Kindern lediglich „schmerzfrei“ zu erfolgen (Kap. X). Ehrlich sieht bei der gesell-

schaftlichen Ablehnung gegenüber Behinderten sogar eine naturgegebene „anthropologische Konstante“ und greift damit antike (*nicht-hippokratische*) Denkmuster auf (Kap. XV). Untersuchungsergebnisse, die ihrem Vorurteil widersprechen, werden ignoriert oder entschärft, indem die Lebenserfahrung Betroffener psychologisch uminterpretiert und die Forderung nach unbedingtem Schutz menschlichen Lebens zynisch diffamiert wird.

Das Menschenbild in unserer Gesellschaft aber, so Löhner, entscheidet sich daran, ob wir den Nasciturus als Menschen würdigen und seine Tötung als Unrecht verurteilen. Dieses Urteil ist der „Prüfstein... für die Ernsthaftigkeit unserer ethischen Gesinnung überhaupt“ (S. 11): bei den Fragen nach Euthanasie sind wir selbst irgendwann mögliche Betroffene, wir urteilen also egozentrisch; beim Lebensrecht des Ungeborenen hingegen steht die prinzipielle zweckfreie Entscheidung für die Würde des Menschen an. Sie ist bislang i.S. von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit - gemäß der Ideale jüdisch-christlicher Lehre und Tradition wie auch der säkularen von Aufklärung und französischen Revolution - als „vorbedingungslos“ anerkannt.

Der Besinnung auf den moralischen Status des Nasciturus dient Kapitel II. Während Hans Martin Sass die Bewertung der Abtreibung in einer Analogie zur Hirntodtheorie sieht und (erst) im Nachweis erster Hirnstromaktivitäten Lebensschutz und Personalität des menschlichen Embryos begründen will (bis zum 57. Tag p.c. sei „Hirnleben I“ erreicht), zeigt Löhner anhand humanembryologischer Befunde der Grundlagenforschung durch den Anatomen Erich Blechschmidt, dass die originäre Gehirnfunktion in der vorgeburtlichen Entwicklung „in viel ursprünglicheren“ Hirnleistungen besteht, „die durch Messungen von Erregungsleitungen... in keiner Weise zu fassen sind“. Vielmehr handelt es sich um eine fortschreitende zellbiologische Determinierung, deren Anfangsgründe „letztlich im konstitutiven Geschehen der Zygotenbildung“ liegen. Für die Identität eines lebenden Wesens ist die genetische Information ein zentrales Merkmal; diese aber ist nicht starr, sondern wird, da „lebendig“, in einem dynamischen Prozess über setzt. Die Zygote besitzt „die volle d.h. aktive Potentialität“, sich *als Mensch* zu entwickeln (S. 375).

Lohners Analyse arbeitet die Differenzen unter den einzelnen „Neuen Bioethi-

kern“ heraus und geht auf die Inkohärenzen ihrer jeweiligen Ethik-Konstrukte ein. Beispiel: Peter Singer, dessen *Praktische Ethik* bereits 1979 in Cambridge erschien und von John Harris in Manchester aufgenommen wurde, sieht die gesetzliche Freigabe des Foetozids und Infantizids (bis zu 30 Tagen nach der Geburt!) zum Beispiel bei einem Kind mit Down-Syndrom allein vom „Willen der Eltern“ abhängig, macht dabei aber das Einspringen staatlicher Fürsorge als einschränkende Bedingung geltend. Wieso sollte dann der Staat nicht von vorn herein „als Hauptbetroffener“ entscheiden, wer leben darf und wer nicht?!

Oder: Nach Singer muss eine Tötung im wesentlichen nach der Schwere des Schadens *für das betreffende Wesen* (wie es diesen als Schmerz oder Übel erfährt) beurteilt werden. Andererseits gesteht Singer ein Lebensrecht nur solchen Wesen zu, die über ein fortgeschrittenes kognitives Niveau (Bewusstheit) verfügen! Da der Lebenswunsch das Interesse allen, auch des nichtpersonalen - nur „einfach“ empfindenden - Lebens ist, bedeutet aber doch jede Tötung „Schaden“! Was soll sich da reimen, selbst wenn man die utilitaristische Grundlage Singers, das Prinzip der Glücksmaximierung, akzeptierte?

### Nichtpersonales Leben contra lustvollem Leben

In diesem paradoxen Konstrukt ist jedes nichtpersonale Leben (nach Singer auch der menschliche Embryo) gegenüber zukünftigem „lustvollen“ Leben (sprich: gesunder oder erwünschter Embryo) austauschbar: man solle also nach Abtreibung die Zeugung eines neuen Kindes besorgen, „das zur Hoffnung auf Glück mehr Anlass gibt“. Auch Hoerster argumentiert in dieser Weise, dazu eindeutig *eugenisch* (Zitat: „Natürlich gibt es so etwas wie 'lebensunwertes' Leben“!). Singers „Präferenz-Utilitarismus“, der sich angeblich aus historischer Erfahrung ableiten und „sowohl individuell wie kollektiv“ zum Glück verhelfen soll, bleibt uns die Antwort schuldig, warum die Existenz möglichst vieler erfüllter Interessen denn *gut* sein sollte, und was Glück denn sei (S. 66 ff). Erfahrung gleich Ethik? Interessenbesetztes Wünschen gleich Ethik? Selbst Hoerster kritisiert die sich dabei ergebende „Dammbruch-Problematik“ und setzt seine am Individuum orientierte „Interesstheorie“ dagegen.

Mit deren Begründungsnotstand setzt sich Löhner aus pränatalpsychologischer,

tiefenpsychologischer und naturrechtlicher Sicht auseinander (Kapitel IX). Nach Hoerster sind „Verstand und Ichbewusstsein“ für den Begriff Personalität bezeichnend. Lebensrecht solle - ähnlich wie später das Wahlrecht - aus rechtspragmatischen Gründen ab der Geburt zuerkannt werden.

Hoersters Einwand, das Lebensrecht Ungeborener sei als „religiöses Sondergut“ aus dem jüdisch-christlichen Menschenbild (der Mensch ist Gottes Ebenbild!) abgeleitet, erweist sich als falsch: allen Hochreligionen ist die Werthaf-tigkeit auch des vorgeburtlichen Men-schenlebens bewusst und schützenswert (S. 178 ff.)! Wenn Singer, Wolf und Hoerster den Menschen allein als „Werk-zeugmacher“ observieren und daraus einen nur graduellen Unterschied zwischen Mensch und Tier behaupten, bleiben ihre Argumente in deutlichem Rückstand auch gegenüber den großen Naturphilosophen des 20. Jahrhunderts: Max Scheler, A. Gehlen und H. Plessner, die dem Kulturschaffen in der Freiheit menschlichen Geistes und der Spannung zwischen Geist und Vitalkräften nachgehen (Kap. XI).

### Lebensrecht nach der Konzeption Kants und der Existenzialisten

Zentral ist Lohners Aufweis vom Plä-doyer für menschliches Lebensrecht ab der Konzeption in der Naturrechtsethik, der Ethik Kants und der Existenzialisten (Kap. IV-VI). Ethik fragt nach der *gesoll-ten* Seins-Ordnung; sie leitet „die Wert-maßstäbe des Handelns nicht etwa nur von empirischen Einsichten und positiven Tatsachen“ oder bekundeten menschlichen Interessen ab. In einem oft schwierigen Denkprozess (S. 95) schreitet sie vom empirischen „So ist es“ zur Normenerkenntnis: „So soll es sein“ fort. Abtreibung ist deshalb keine ärztliche Behandlung, keine Therapie, „weil hier der ordentliche Verlauf eines Seins- und Werdeprozesses gestört wird“: Schwangerschaft ist keine Krankheit, das Kind ist kein Übel (S.88)! Während der Utilitarismus „prinzipiell alles zur Disposition stellt“, auch Lügen gelegentlich als „gut“ beurteilt (so P. Singer), gilt für die Naturrechtsethik die Autonomie als Kriterium: Da der Mensch naturgemäß frei handeln kann, sind ihm „das Recht und die Möglichkeit zum freien Selbstvollzug prinzipiell zu lassen.“ Das biologische Leben als Grundbedingung der Selbstverwirklichung ist unbedingt zu schützen. So „gehört die Tötung des Nicht-Aggressors zu den Dingen, die sittlich immer verboten sind“! (S. 95)

Personalität und Menschenwürde sind in der philosophischen Tradition von der Spätantike (Boethius) über Thomas von Aquin, Pico della Mirandola bis I. Kant zu immer eigenständigeren (theologie-unabhängigen) Begriffen geworden. „Jeder Wert (...) kann in eine vergleichende Berechnung eingehen. ‘Würde’ dagegen nennen wir jene Eigenschaft, aufgrund deren ein Wesen aus jeder abwägenden Berechnung ausscheidet, weil es selbst Maßstab der Berechnung ist. Die Würde des Menschen hängt damit zusammen, daß er (...) selbst eine Totalität von Sinn ist“, so Robert Spaemann 1983.

Es ist schlicht falsch, wenn sich „Neue Bioethiker“ mit ihrer Deutung von ‘Person’ auf Kant berufen wollen: dieser hat wiederholt (!) erklärt, man solle in der Person eines jeden andern jederzeit *die Menschheit* als Selbstzweck achten, das heißt also *jeden Menschen!* Kant zur Abtreibung: „Es ist eine (...) ganz richtige und auch nothwendige Idee, den Act der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt“ haben. Eltern „können ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemächsel (...) und als ihr Eigenthum zerstören...“!

Als Gegenströmung zu übertriebenem Rationalismus und Reduktionismus, besonders zu dem die Vernunftkräfte des Menschen verklärenden Idealismus stellt sich die Existenzphilosophie der Not des Menschen, seiner „Zerbrechlichkeit“. Un-abhängig von ihrer jeweiligen Weltanschauung plädieren ihre Vertreter für die Würde des Menschen, ihre Ablehnung des Suizid macht sie zu „Lebensschützern“: die Auflehnung des Atheisten A. Camus gegen eine Welt, „in der Kinder leiden und sterben“, überzeugt. Simone de Beauvoir’s Plädoyer zur Freigabe der Abtreibung sieht Lohner in deren (noch) mangelhaften Kenntnis embryologischer Fakten und feministisch-ursprünglichem Engagement begründet (S. 377ff).

Dem Leib-Seele-Verhältnis aus Sicht moderner Philosophie und Naturwissenschaft (z. B. Karl Popper, John Eccles, Detlev B. Linke) ist Kapitel XII gewidmet. Dabei weist Lohner auf die Gefahr hin, „dass die Theorie des Leib-Seele-Interaktionismus zu schweren Irrtümern verleiten kann“ - gerade in der Lebensrechtsfrage. Chancen sieht Lohner in der Überwindung des dualistischen Menschenbilds durch einen Monismus, der den Menschen als *Einheit* von Leib-Seele erkennt und dem christlichen Glauben

inhärent ist (Auferstehung im Fleisch). Er plädiert für die moraltheologische Auseinandersetzung mit der aktuellen Neurobiologie z.B. mit dem „nicht-reduktionistischen Physikalismus“ von Gerhard Roth und Helmut Schwegler, dem er in der Diskussion um Personalität besondere Relevanz zumisst (S. 265 ff.).

Descartes’ Anschauung von der Natur als einer perfekten Maschine hat Naturwissenschaft und Medizin zweifellos gefördert. Ihr humanitäres Defizit: sie verfestigte den Leib-Seele-Dualismus und verleitete schließlich zum rein materialistischen Bild von Mensch und Welt. Bereits John Locke (1632-1704) hat den Personbegriff destruiert. Danach ist „die Einheit des Bewusstseins (...) nicht mehr ein Charakteristikum der Person, sondern deren Wesen“! Unmündige und geistes-krankte Menschen stellen nach Locke eine „Zwischenart“ dar (S. 329f). Bei Singer, Hoerster u. a. sind Embryonen zu „Vorstufen“ der späteren Person degradiert und ohne Lebensrecht. Man ‘bewertet’ den Menschen nach Eigenschaften anstatt ihn zu ‘würdigen’: als Person und vorbedingungslos.

### Tödliche Strategien der UNESCO

Ein umfangreiches Autorenregister ist der Kritik an den eugenischen Implikationen moderner „Bioethik“ beigelegt (S.388ff). Mit Beispielen für rigoroses bevölkerungspolitisches Handeln in Indien, China, Brasilien und Zypern, wo zur Ausmerzungen der erblichen Thalassämie eugenisch motivierte Abtreibungen durchgeführt wurden und wie man auch in der UNESCO zu tödlicher Strategie gegen weitere Erbkrankheiten und Down Syndrom ansetzt, schließt das Buch.

Für die im Rahmen von Reproduktionsmedizin, PID und Klonierung neu entfachte Lebensrechtsdebatte liefert das Buch für Lehrende und Studierende neben sachkundigen Details zur Vernunft- und Normenethik abendländischer Tradition äußerst hilfreiche Argumente für die Kultur des Lebens. Lesen Sie selbst!

Dr. Maria Overdick-Gulden

**Alexander Lohner: Personalität und Menschenwürde - eine theologische Auseinandersetzung mit den Thesen der „neuen Bioethiker“, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 2000, 470 Seiten, 88,- DM.**



### Kurswechsel in die Widersprüchlichkeit

Ein Bearbeiterwechsel bei einem juristischen Kommentar ist meistens eine Zäsur. Diese wird mit der vorliegenden 50. Auflage des in der Strafrechtspraxis führenden Kommentars zum Strafgesetzbuch vollzogen. Nachdem Herbert Tröndle mit der 49. Auflage (vgl. *Lebensforum* 3/99, S. 38f.) noch einmal eine exzellente verfassungs- und strafrechtliche Kritik der geltenden §§ 218 ff. StGB vorgelegt hatte, markiert sein Nachfolger bei der Auslegung der für den Lebensschutz relevanten Vorschriften des Strafgesetzbuchs einen Kurswechsel in die herrschende Widersprüchlichkeit.

Thomas Fischer, Honorarprofessor an der Universität Würzburg und seit Juli 2000 Richter am Bundesgerichtshof, strich nicht nur die Kommentierung zu den §§ 218 ff. StGB von 56 auf 42 Seiten zusammen, sondern er geht die Abtreibungsdebatte ganz pragmatisch an. Mit einem Kunstgriff definiert er seine Meinung als „Mitte“. Dazu stuft er eingangs den konsequenten Standpunkt der Lebensrechtler – als „unterschiedslose Strafdrohung für Täter und Teilnehmer“ hingestellt – ebenso als Extremlösung ein wie die gänzliche Straffreistellung der Abtreibung (Vor § 218 Rn 1c). Apodiktisch behauptet er, beide Positionen seien mit dem Menschenbild des Grundgesetzes unvereinbar. Doch seine umständlich formulier-

te Grundposition, es könne allein darum gehen, „einen sachgerechten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen, im Einzelfall gegensätzlichen Interessen zu schaffen, der in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ein höchstmögliches Maß an Respektierung und Schutz menschlichen Lebens sicherstellt, ohne das Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau in unverhältnismäßiger Weise einzuschränken und ihre Würde zu verletzen“, vernebelt nur die damit mögliche massenhafte Tötung ungeborener Kinder. In der Sache stellt sich Fischer hinter das Urteil des BVerfG vom 28.5.1993, ohne dessen tiefe Widersprüchlichkeit zu leugnen.

Ohne auf die fundierte Kritik am Abtreibungsurteil im einzelnen einzugehen, behauptet Fischer, diese Stellungnahmen lösten sich kaum vom eingefahrenen Lagerdenken und erschöpften sich nicht selten in dem Vorwurf, die „eigene Meinung“ des Kritikers sei nicht hinreichend berücksichtigt worden. Sein eigener Versuch, durch gleiche Distanz zu den „Extrempositionen“ einen Mittelweg zu finden, endet bei der Wiedergabe von Plattitüden. Solange einerseits die Abtreibungsfreigabe als „sozialpolitischer Fortschritt“ definiert werde und andererseits der „kompromisslose Lebensschutz eine ähnliche Entschlossenheit beim Schutz *geborenen* (kindlichen) Lebens weithin vermissen lässt“, seien die Extrempositionen in ihren Ergebnissen nicht überzeugend (Vor § 218 Rn 12). Da hat Fischer nicht nachgedacht. Wenn das Lebensrecht von geborenen Kindern auch nur halb so schlecht „geschützt“ würde, wie das Leben der ungeborenen Kinder, gäbe es mit Sicherheit einen Aufstand. Das zeigen die empörten Reaktionen auf Fälle sexuellen Missbrauchs mit Todesfolge bei Kindern immer wieder.

Die grundlegende Problematik des 2. Fristenregelungsurteils sieht Fischer zutreffend darin, dass es einerseits den Grundrechtcharakter des eigenen Lebensrechts des Ungeborenen in den Leitsätzen 1 bis 4 hervorhebe und die auf das *einzelne* Leben bezogene staatliche Schutzpflicht während der ganzen Dauer der Schwangerschaft auch gegenüber der Schwangeren bestätige, andererseits aber das Beratungskonzept unbeanstandet lasse, nach dem letztlich die sozial und ärztlich beratene Schwangere allein zu verantworten habe, ob sie die Schwangerschaft (sic!) abbreche oder nicht. Für ein solches Konzept aber sei die Preisgabe des Lebensschutzes des *einzelnen* Ungeborenen typisch. Das Beratungskonzept des

Verfassungsgerichts nähere sich der Sache nach einer Fristenregelung mit Beratungspflicht an und lasse nur per saldo einen besseren Lebensschutz erwarten. Mit dem SFHÄndG vom 21.8.1995 sei ein „teilweise mühsam verhülltes Fristenmodell Gesetz geworden, ergänzt durch eine Beratungs-Angebots-Pflicht und eine erweiterte Indikationslösung“ (Vor § 218 Rn 13 und 19). Der Erfolg des Konzepts sei derzeit nicht mehr als eine Hoffnung. Doch den Widersprüchen des Verfassungsgerichts komme kein großes Gewicht zu – sie seien schlicht unvermeidlich. Das schließe Kritik im einzelnen nicht aus.

### Tötung um der „Lebensqualität Dritter willen“ nicht tragbar

Licht und Schatten wechseln in der Kommentierung Fischers. So fordert er, dass die Gesellschaft das Bewusstsein wiedergewinnen müsse, dass dem „Beginn wie dem Ende des individuellen Menschseins dieselbe überragende Bedeutung zukommt und dass weder Menschenwürde noch Rechtsfrieden es ertragen können, wenn jährlich weit über 100.000 Embryos um der ‚Lebensqualität‘ Dritter willen getötet werden“ (Vor § 218 Rn 19).

Andererseits tritt ein nur wenig verhohlener Zynismus Fischers zutage. Nachdem er den verfassungsrechtlichen Schutz des Embryos in der vornidativen Phase entsprechend der Vorgaben Tröndles herausgearbeitet hat, kapituliert er mit der lakonischen Bemerkung angesichts der aktuellen Entwicklung beim Klonen: „Die Geschichte der DNA-Forschung ist eine solche der Brüche ethischer Tabus. Dieser Entwicklung stets im Nachhinein und von ferne nachzurufen, sie sei unmoralisch, erscheint, jedenfalls aus Sicht der sie bestimmenden Kräfte, eher rührend als hemmend.“ (Vor § 218 Rn 30).

Fischers Kommentierung einzelner Gesetzesbestimmungen der §§ 218 ff. StGB ist durchaus scharfsinnig. So ist seine Kritik an der erweiterten medizinischen Indikation des § 218a Abs. 2 StGB zutreffend. Der Fall des Oldenburger Babys Tim vermittele einen „erschreckenden Eindruck in eine Wirklichkeit, in welcher sich das aus dem Rechtfertigungsgrund der embryopathischen Indikation ergebende *Recht zur Tötung* von einer *Frühheuthanasie* kaum mehr unterscheidet“ (§ 218a Rn 22). Hier wird vollends deutlich, dass sich bei dem von Fischer eingangs beschworene „höchstmögliche Maß an Respektierung

und Schutz menschlichen Lebens“ in der „gesellschaftlichen Wirklichkeit“ um einen unglaublichen Euphemismus handelt, der sich mit über 200.000 Abtreibungen ungeborener Kinder abfindet. Zusätzlich korrumpiert das „Beratungskonzept“ nachhaltig des Rechtsbewusstseins der Bürger, in dem es die von Verfassungen wegen rechtswidrige Abtreibung als legale Handlung in die Rechtsordnung implementiert.

An dieser Singularität der Abtreibungsgesetze stößt sich auch Fischer. Geschütztes Rechtsgut der §§ 218 ff. StGB sei das ungeborene menschliche Leben (Vor § 218 Rn 1). Strafrechtlich sanktioniert werde jedoch nicht die Tötung des ungeborenen Kindes sondern „inhaltsleere verwaltungsrechtliche Formalia“ bei der Nichteinhaltung der Beratungsvorschriften. Der Schutz habe sich „fast gänzlich auf das Konzept verlagert; es schützt sich selbst“.

### Strafrechtlicher Schutz mit symbolischem Charakter

Eine ähnliche Verlagerung strafrechtlichen Schutzes auf einen eher symbolischen Bereich und auf die Verfolgung von Verstößen gegen ein präventives Konzept würde in keinem anderen Bereich des Schutzes von Individualrechtsgütern akzeptiert (§ 219 Rn 6). Der Gesetzgeber näherte sich mit dem Versuch, die faktische Fristenregelung des § 218a Abs. 1 StGB durch bloße Umbenennung verfassungsrechtliche Dignität zu verleihen, der „Grenze der Albernheit“ (§ 219 Rn 2). Instrukтив ist auch Fischers Hinweis auf die landesrechtlichen Regelungen zur Ausstattung eines Todesscheins und der Bestattung bei Abtreibungen von Feten mit einem Gewicht von mehr als 500 Gramm. Dabei komme der Angabe der Todesursache gemäß § 159 StPO erhebliche Bedeutung zu, um der Staatsanwaltschaft wenigstens die Möglichkeit einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Spätabtreibungen zu geben. Dennoch werde die klare gesetzliche Regelung in der Praxis weitestgehend ignoriert. Abhilfe zur Durchsetzung des § 159 StPO sei dringend geboten – aber nicht, wie Fischer treffend anmerkt – durch gesetzliche „Wegdefinition“ (§ 218a Rn 22a).

Fazit: Der klare und insgesamt logisch konsistente Standpunkt des „Tröndle“-Kommentars in Sachen Lebensschutz gehört der Vergangenheit an. Wer eine umfassende verfassungsrechtlich und strafrechtlich fundierte Beurteilung der Abtrei-

bungsgesetze und der Diskussion der Gesetzgebungsgeschichte sucht, muss künftig auf die 49. Auflage des Strafrechtskommentars mit der Bearbeitung durch Herbert Tröndle zurückgreifen.

Stefan Brandmaier

**Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Beck'sche Kurzkommentare, Verlag C. H. Beck 50. neubearbeitete Auflage München 2001, 2197 Seiten, 128,- DM.**



### Neues Standardwerk zur Empfängnisverhütung

Empfängnisverhütung wird seit Einführung der „Pille“ in den 60-er Jahren als technisch perfektionierte Trennung von Sexualität und Fruchtbarkeit zum Zwecke des von der „Last“ einer möglichen Fortpflanzung losgelösten „Lust“-Gewinnes fast ausnahmslos praktiziert. Gesellschaftlich nicht in Frage gestellt, als Ausdruck „verantworteter Sexualität“ gepriesen, sind negative Einschätzungen der Empfängnisverhütung die Ausnahme. In der Schulsexuallerziehung gehört die Vermittlung von Verhütungsmethoden genauso zum Lernziel wie die Darlegung biologischer Vorgänge.

Während Empfängnisverhütung gesellschaftlich anerkannt ist und propagiert

wird, gilt bis heute kaum ein Thema innerkirchlich als derart explosiv wie das der Empfängnisverhütung. Die Ursache dafür liegt in der Diskrepanz zwischen der eindeutigen Lehre der katholischen Kirche hierzu und der davon weithin abweichenden Praxis der Kirchenglieder.

Seitdem diese Frage virulent wurde, haben die Päpste die Empfängnisverhütung als gegen die vernunftbegabte Natur des Menschen gerichtete Praxis verworfen, zugleich aber die Enthaltensamkeit in der fruchtbaren Zeit als erlaubte Methode der Empfängnisregelung dargelegt, so Pius XI. in *Casti connubii* (1930), Pius XII. in einer Ansprache an Hebammen (1951), Paul VI. in *Humanae vitae* (1968) und Johannes Paul II. in *Familiaris consortio* (1981) sowie unzähligen anderen Schreiben und Ansprachen. Problematisch ist hingegen die uneinheitliche Stellung der Bischöfe zu dieser Frage. Während im Jahre 1968 die westdeutschen Bischöfe meinten, Katholiken mit der Königsteiner Erklärung auf die Möglichkeit eines mit der Lehre der Kirche nicht konform gehenden, angeblich moralisch legitimen Gewissensentscheides aufmerksam machen zu müssen, erklärten ganz im Gegensatz dazu die ostdeutschen Oberhirten in der kurz darauf erschienenen Magdeburger Erklärung unter Federführung des Berliner Kardinals Alfred Bengsch ihre unbedingte Zustimmung zur päpstlichen Entscheidung.

### Empfängnisverhütung - ein innerkirchliches Tabu

Seit *Humanae vitae* und der Königsteiner Erklärung gilt das Thema Empfängnisregelung innerkirchlich als Tabu. Zu diesem, das eheliche Leben der Christen doch eminent prägenden Bereich, nimmt kaum jemand Stellung. Wortmeldungen im Sinne der kirchlichen Lehre gibt es fast keine: befürwortende Stellungnahmen von Predigern sind selten zu hören - gilt der zölibatäre Priester bei den meisten Kirchengliedern ja als sachlich inkompetent. Populäre Kritik an der kirchlichen Lehre wird dagegen häufiger geübt.

Diesem bedenklichen Zustand haben nun kompetente Autoren in einem internationalen und wahrhaft ökumenischen Projekt - einer Kooperation des evangelischen Hänssler- und des katholischen Christiana-Verlages - abgeholfen. Auf 1266 Seiten legen mehr als 40 Autoren aus 9 Ländern - überwiegend Ärzte, Natur- und Geisteswissenschaftler - in 46 Beiträgen Studien und Erfahrungsberichte

zum Thema „Empfängnisverhütung“ in dem gleichnamigen Buch vor. Geleitworte haben dazu beigesteuert: Prof. Dr. Peter Beyerhaus (evangelischer Theologe), Otto von Habsburg (Kaiserenkel und früheres Mitglied des Europaparlamentes), Christa Heinel (Vorsitzende der Selbsthilfegruppe „Rahel“ für Frauen, die abgetrieben haben), Christoph Kardinal Schönborn (Erzbischof von Wien), Karin Struck (Schriftstellerin und Abtreibungsgegnerin) und Johanna Gräfin von Westphalen (Vorsitzende der „Christdemokraten für das Leben“).

Den ökumenischen Aspekt, der sich in der Kooperation von Christen unterschiedlicher konfessioneller Zugehörigkeit ausdrückt, hebt auch der Herausgeber Roland Süßmuth hervor, der sein unpopuläres, weil dem Zeitgeist widersprechendes und daher umso notwendigeres Werk treffend mehr als „Kompendium“ denn als „Erbauungsliteratur“ betrachtet. Das Werk gliedert sich in die Bereiche: Medizin, Natürliche Empfängnisregelung, Psychologie, Naturwissenschaft (Biologie und Ökologie), Soziologie, Demographie, Jurisprudenz, Philosophie und Theologie, Pädagogik, persönliche Erfahrung und Schlussbetrachtung.

Im Bereich Medizin stellt Ernst Leicht die physiologischen Grundlagen dar, indem er den weiblichen Zyklus und die Wirkungsweisen von Kontrazeptiva erklärt. Heribert Berger beschäftigt sich mit der Frage, welche Nebenwirkungen Kontrazeptiva auf das Kind haben (direkte: Tötung, Missbildung, Infektionen; indirekte: Fortpflanzungsprobleme, psychosoziale Störungen). Rudolf Ehmann thematisiert den Zusammenhang von Verhütung und Abtreibung in Sprache, Praxis und Wirkung. Derselbe Autor stellt in einem weiteren Beitrag die verschiedenen Mittel der Kontrazeption dar und behandelt die schwer gesundheitsschädigenden Nebenwirkungen der Ovulationshemmer (z.B. Hirnschläge, Thrombo-Embolien, Sterilität, Infektionen, Fehl- und Frühgeburten, Krebs, Missbildungen).

### **Darstellung gesundheitlicher Folgen verschiedener Verhütungsmethoden**

Alfred Häußler untersucht in ähnlicher Weise die negativen Auswirkung hormonaler Kontrazeption auf die Gesundheit; der Augenarzt Horst Huismans legt speziell opthalmische Krankheitsbilder dar, der Neurologe Gottfried Roth nervliche Störungen, der Chirurg Henri Joyeux onkologische Befunde. Die Ärztin Alex-

andra Schwarz beobachtet einen dreifachen Angriff auf das Leben: Verhütung, pränatale Diagnostik und künstliche Befruchtung. Regine Tadros fragt - gleichsam wie in Parentese -, ob die Sterilisation des Mannes sich nicht als Alternative zur weiblichen Empfängnisverhütung aufzut, kommt dabei aber zu einem negativen Ergebnis. Peter Pioch beschäftigt sich mit der interessanten Frage der wahrscheinlichen Häufigkeit von nidationshemmenden Effekten bei Ovulationshemmern - und beziffert diese auf mindestens 60.000 jährlich allein in Deutschland.

### **Verschiedene Methoden der natürlichen Empfängnisregelung**

Nach 350 Seiten tut sich nun endlich eine praktikable Methode der Empfängnisregelung unter Vermeidung mechanischer, hormoneller oder chirurgischer Eingriffe in den Zeugungsvorgang auf: die natürliche Empfängnisregelung durch symptothermale Methode, in historischer, terminologischer und medizinischer Hinsicht dargelegt durch den Nestor derselben: Josef Rötzer. Eine andere Methode, die Schleimbeobachtung nach Billings, trägt Elisabetta Maier-Vismara vor. Von der gleichen Autorin stammt auch der Beitrag über „Erziehende Medizin im Dienste von Leben und Liebe“, der positive Ansätze zu einer gelungenen Sexualerziehung beinhaltet.

Wanda Póltawska legt aus psychologischer Sicht dar, welche Folgen die Einstellung zur Empfängnisverhütung auf die Ehe hat: Abtreibungen bei ungeplanter Schwangerschaft, Konflikte zwischen den Ehepartnern, Gefahr ehelicher Untreue, Störung der Religiosität, Neurosen. Christa Meves bestätigt mit ihrem Beitrag das zuvor Gesagte. Eine Folge der Empfängnisverhütung sei auch die Mannangst und Mannfeindlichkeit, die zu lesbischen Beziehungen führen könne.

Aus naturwissenschaftlicher Sicht greift Süßmuth das Thema auf und kommt zu dem Ergebnis: Sexualität und Fruchtbarkeit gehören bereits bei Bakterien, mehr noch bei höheren Organismen zusammen: „Eine ausschließliche Funktion der Sexualität lediglich in einem allgemeinen sozialen Bindungsgewinn zu sehen, ist nicht belegbar.“ Dass der Mensch durch die empfängnisverhütende Praxis keineswegs mehr Bindung an seinen Ehepartner empfindet, belegen die Scheidungsstatistiken. „Der Mensch befaßt sich intensiv und zeitaufwendig mit der Sexualität wie kein Wildtier.“ Zeitweise enthalt-

sam zu leben, würde ihn jedoch „zu gesteigerter Erlebnistiefe führen“ und zugleich stabilisierend auf die Ehe wirken. Ob hormonale Kontrazeptiva als bedenkliche Umweltverschmutzer zu betrachten sind, untersuchen Süßmuth und Bruno Hügel. Letzterer behandelt zudem die Ambivalenz der Reproduktionsmeditation beim Menschen infolge hormoneller Stimulation der Eierstöcke, Retortenzeugung (IVF) und Embryonentransfer (ET).

Mit soziologischen Aspekten, hier: mit der gegenwärtigen Krise der Familie als Herausforderung an Gesellschaft, Staat und Kirche, befasst sich Werner Neuer. Die Familie befinde sich in sozialer, politischer und geistiger Hinsicht in einer Krise, ebenso die Ehe. Dies wiederum habe negative Folgen für Gesellschaft, Staat und Kirche; an ihnen liege es, Ehe und Familie zu schützen, zu stärken und zu fördern. Roland Rösler betrachtet Familienplanung aus politischer Sicht: sie diene einem sozialen Wandel und einer „neuen Weltordnung“. Der Salzburger Weihbischof und Moraltheologe Andreas Laun fragt, ob die Praxis der Empfängnisverhütung eine wirksame Maßnahme gegen mögliche Abtreibungen ist. Otto Maier befasst sich in seinem Beitrag mit der international gesteuerten Bevölkerungskontrolle als einer Bedrohung der Menschenwürde.

### **Empfängnisverhütung und „neue Weltordnung“**

Der folgende Teil behandelt demographische Aspekte. Ob Empfängnisverhütung eine Alternative zur Abtreibung darstellt, thematisieren Andrej Hradocky und Karol Pastor im Blick auf die osteuropäischen Staaten und die Dritte Welt. Mit demographischen Auswirkungen der Verhütung befassen sich Otto Döpfer und Rudolf Ehmann. Ob der Generationenvertrag in Europa in Gefahr ist, untersucht François Geinoz. Dieser Autor behandelt auch die Gefahr einer Bevölkerungsimplosion. Mit demographischen Problemen in der industrialisierten Welt befasst sich Anselm Zurfluh. Den Mythos der Überbevölkerung thematisiert Jacqueline R. Kasun.

Die philosophischen und theologischen Aspekte werden eröffnet mit einem Beitrag von Josef Seifert über den sittlichen Unterschied zwischen natürlicher Empfängnisregelung und künstlicher Empfängnisverhütung. Die Spannung zwischen Empfängnisverhütung und Menschenwürde thematisiert der Regensburger Philosoph Joseph Schmucker-von-

Koch. Der Bamberger Dogmatiker Johannes Stöhr legt die Offenheit für neues Leben als Forderung des Naturrechtes dar. Gertrude Elizabeth Margaret Anscombe thematisiert Empfängnisverhütung auf dem Hintergrund der Keuschheit. Der evangelische Theologe Werner Neuer betrachtet die Enzyklika »Humanae vitae« im Licht von Bibel und kirchlicher Überlieferung. Derselbe Autor fragt nach der Sterilisation in der Sicht christlicher Ethik: sie verstümmele den Leib, zerstöre die Gabe der Fruchtbarkeit, sei (nahezu) unwiderruflich und potentiell gesundheitsschädlich. Zudem verletze sie das ärztliche Ethos.

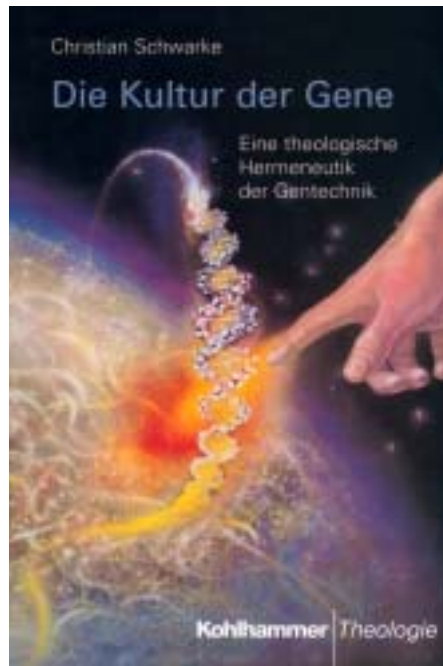
Beobachtungen und Erfahrungen von Pädagogen stehen im nächsten Teil des Buches an. Mit einem brennenden Problem christlicher Eltern befasst sich Franz Benz: der Diskrepanz zwischen den eigenen Erziehungszielen und der Schulkwirklichkeit in der Geschlechterziehung. Über entsprechende Erlebnisse in Schule und Elternhaus berichtet Helma Thiel-scher-Noll, aus der Sicht eines Gymnasiallehrers informiert Peter Lerch.

Im Buch folgen persönliche Erfahrungen und Einsichten. Die Ärztin Gabriela Wloka beantwortet die Frage, warum sie keine Anti-Baby-Pille verschreibt; sie legt persönliche, medizinische, gesellschaftliche und geistliche Gründe dar. Peter Pioch teilt Erfahrungen mit der Natürlichen Empfängnisregelung in Verlobungszeit und Ehe mit. Hermann Schneider berichtet über seine Eindrücke und Gedanken bei der Kairoer Bevölkerungskonferenz (1994). Dieser Autor macht sich auch Gedanken zur Sterilisation von Menschen und deren Folgen. Siegfried Ernst zieht als Initiator der Ulmer Ärztedenkschrift (1964) Bilanz.

Ein ausführliches Glossar und Kurzbiographien der Autoren runden den umfangreichen Band ab, dem eine weite Verbreitung zu wünschen ist. An diesem neuen Standardwerk wird die Diskussion um Empfängnisverhütung nicht mehr vorbeikommen.

Dr. theol. Peter Christoph Düren

**Roland Süßmuth (Hg.), Empfängnisverhütung. Fakten, Hintergründe, Zusammenhänge, Hänssler Verlag Holzgerlingen - Christiana Verlag Stein am Rhein 2000, 1266 Seiten, 39,95 DM / 39,95 sFr.**



### Ein Kampf der Kulturen?

Sind Naturwissenschaft und Kultur „Gegensätze“? Die Kontroverse um die Gentechnik könnte das vermuten lassen, wenn „kühle Rationalisten“ gegen „Bewahrer der gottgewollten Schöpfung“ fechten. Wie der seit Jahren emotional geführte Diskurs erweist, wird die Bedeutsamkeit der Genetik für unser Weltbild gesellschaftlich ernst genommen, schließt sie doch philosophische und soziobiologische Fragen nach dem Verhältnis von Freiheit und Determination, von Anlage und Umwelteinflüssen ein. Außer der Biologie berührt Genetik vor allem Medizin und Anthropologie, aber auch Ökologie, Politik, Börse und nicht zuletzt religiöse Aspekte wie die Geschöpflichkeit des Menschen und seine „schlechthinnige Abhängigkeit“ (Schleiermacher). Von Kirche und Theologie werden *ethische* Urteile dazu erwartet. Der Dozent für Systematische Theologie an der Universität Dresden Dr. Christian Schwarke glaubt, dass zuvor Neubeschreibungen traditioneller Begriffe wie „Natur“, „Schöpfung“ und „Leben“ nötig sind.

Gegenüber rein pragmatischen Konfliktlösungen bestehen Vorbehalte – aus Sicht der Lebensrechtsbewegung zu Recht und notwendiger Weise! Schwarke versteht Theologie als Hermeneutik (S. 14) und sieht ihre Aufgabe vor allem darin, das Konfliktmaterial um Gentechnik und Reproduktionsmedizin auf der Ebene des Faktischen einschließlich der „Tiefenschichten“ menschlicher Wirklichkeits-

wahrnehmung zu *beschreiben*. Theologie solle „emotionale Irritationen“ nicht einfach wiederholen, auch nicht ignorieren, sondern Inhalte verstehbar machen. Da Theologie „die Repräsentantin eines *ethisch relevanten* ‚kulturellen Gedächtnisses‘“ sei und sich die Interpretation der jeweiligen Gegenwart aus dem Verständnis der Tradition ergebe, sei zunächst jede Wirklichkeitssicht (im Sinne des Pluralismus) zu akzeptieren. Die Untersuchung Schwarkes bezieht dezidiert keine Stellung zur gentechnischen Anwendung, sondern zeigt, *warum* die öffentliche Auseinandersetzung so emotional verläuft.

Befürchtungen und Erwartungen fließen sowohl in Wissenschaftspublizistik wie in den breiten Journalismus ein, so Kapitel II. Auf die „öffentliche Meinung“ haben vor allem Bilder, auch solche aus Science Fictionen-Visionen wie „Dr. Frankenstein“, Einfluss (Kapitel III). Um sich verständlich zu machen, bedient sich die Molekularbiologie selbst gewisser Metaphern und Mythen, wenn sie im Gegenwartstrend der Informatik etwa vom genetischen *Code* spricht, nicht selten auch Bilder aus der Vergangenheit benutzt, indem sie die „Landkarte“ des Genoms wie ein Terrain für „Schatzsucher“ oder „Goldgräber“ aus Entdeckerzeiten (des 15./16. Jahrhunderts) absteckt - oder das menschliche Genom mit seinen Chromosomen etwa als „Buchtext“ mit 2 x 23 „Kapiteln“ vorstellt.

Werden nun „Grenzen in unseren Köpfen“ aufgelöst? (Kapitel V). Gilt der Unterschied von Kultur und Natur noch? DNS als Modell ist wie die Tonalität in einer Bach'schen Fuge ein „Kulturprodukt“, Gentechnik somit „Kultur“, meint der Autor. Genetik ist nicht von Tradition und Metaphysik entkoppelt oder pure Rationalität (S. 172): im Modell des „kartierten“ Menschen liegt neben der Angst vor Diskriminierung zugleich auch die Hoffnung auf Heilung. Sind Gene schon „das Schicksal“, ist der Code bereits das „Geheimnis des Lebens“, das den „gläsernen“ Menschen der Gesellschaft vorführt?

Wie sollte Kirche bzw. Theologie von der „Kultur der Gene“ sprechen? Ist Gott *in* den Genen anwesende „Immanenz“, pfuschen wir dem „Schöpfer“ ins Handwerk, wenn wir Gene „manipulieren“? Ist die vor uns liegende „Schöpfung“ ein Tabu? Stehen wir vor dem neuen Sündenfall der Hybris am Baum der Erkenntnis? Vielleicht fallen wir in der Anwaltsfunktion für das Leben und die „Natur“ mit so

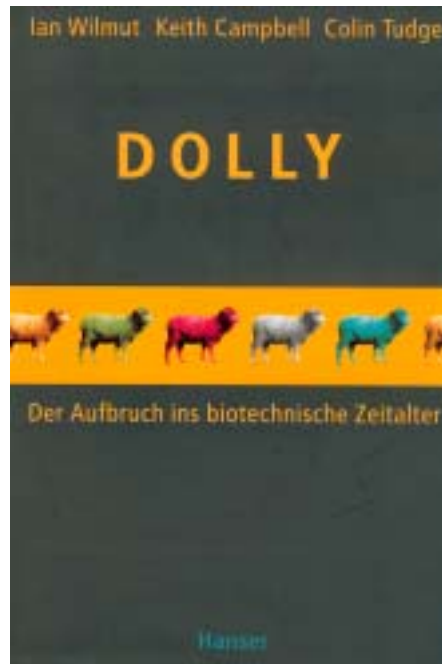
manch emotionalisierter Rhetorik selbst jenem Reduktionismus anheim, den wir den Biotechnikern vorwerfen. Übersteigt *Leben* nicht den Bereich der Gene, ist der *Bauplan des Lebens* und menschlicher Personalität nicht von wesentlich anderer Dimension als die von Fermentaktivitäten bestimmte Biochemie? Ist schließlich der Mensch nicht weit mehr, als das Human-Genom-Projekt uns nahelegen will? Lässt es uns gar in seine Falle geraten? Sind wir faktische Opfer: *Objekte* der „Genkultur“?

Oder bleiben wir *Subjekte*, die verantwortungsvoll und frei mit dem Einerseits und Andererseits der biotechnischen Problematik umzugehen lernen; die nicht ängstlich-überstürzt „geschöpfliche Grenzen“ festlegen oder kulturelles Neuland mit einem „Off limits“ markieren, sondern als Ermöglichung von Freiheit wahrnehmen, einer Freiheit, die als Gottes Geschenk gläubig-dankbar - und *verantwortet* - angenommen werden darf? Wir kommen nicht darum herum, „als Grenzgänger zwischen dem Reich der Natur und dem Reich der Freiheit zu existieren. Zum Leben auf der Grenze der Natur aber gehört beides: die eigenen Grenzen immer wieder überschreiten und doch lernen müssen, mit ihnen zu leben“ (E. Schokkenhoff).

Wann aber wird der Eingriff am Gen zur „Unnatürlichkeit“? Wo beginnt die Vergewaltigung durch Eugenik? Schwarke legt eine theologische Hermeneutik der Gentechnik vor, eine „Auslegung“, wobei er bei der differenzierenden Beschreibung der Phänomene verweilt und ethische Interpretationen vermeidet. Trotzdem fällt der Erkenntnisgewinn aus der Lektüre, der das eigentliche Ziel einer Hermeneutik sein soll, positiv aus. Eine Überbrückung „der beiden Kulturen“ Biologie/ Geisteswissenschaft findet zwar nicht statt. Doch ist der christlich theologische Standort bezeichnet: zweitausend Jahre abendländischer Geistesgeschichte geben sich nicht damit zufrieden, dass das „menschliche Geheimnis“ mit der Human-genetik „gelüftet“ sei. Dieses „Darüberhinaus“ gilt es *ethisch* relevant zu erhalten und im Geist kommunikativen Verstehens mehr denn je zu vermitteln.

Dr. Maria Overdick-Gulden

**Christian Schwarke: Die Kultur der Gene - Eine theologische Hermeneutik der Gentechnik, 265 Seiten, Kohlhammer Verlag Stuttgart Berlin Köln 2000, 59,85 DM.**



### Dolly - Das Buch zum Schaf

„Dolly“ ist das Buch zum gleichnamigen Schaf. Jenem Klon, der 1996 das Licht der Welt erblickte. Seine Existenz wurde sieben Monate geheim gehalten, versetzte die Welt erst 1997 ebenso in Erstaunen wie in Entsetzen. „Dolly“ ist nicht das erste Buch, das vom Klonen und von Klonen handelt, aber das wichtigste. Geschrieben haben es die Schöpfer von Dolly, Ian Wilmut und Keith Campbell, gemeinsam mit dem renommierten Wissenschaftsjournalisten Colin Tudge. Bei „Dolly“, das bereits mit dem Klassiker des naturwissenschaftlichen Sachbuchs, dem Forschungsbericht des Mitentdeckers der Doppelhelixstruktur der DNA, James D. Watson, verglichen wird, handelt es sich um Wissenschaft aus erster Hand. Erläutert werden die zellbiologischen und embryologischen Grundlagen, wie die ökonomischen Interessen, die von Anfang an hinter Dolly standen.

Auch die Geschichte des Klonens wird behandelt. So erfährt der Leser etwa, das es vor allem die Arbeiten des deutschen Experimentalbiologen Hans Spemann waren, der mit Salamandern und Molchen experimentierte, die Wilmut und Campbell inspirierten. Spemann, Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Biologie in Berlin und seit 1935 Nobelpreisträger, hatte bereits 1938 vorgeschlagen, Tiere zu klonen, das heißt: aus einer differenzierten Körperzelle den Zellkern zu entfernen und diesen in eine zuvor entkernte Eizelle zu verpflanzen. Damit lieferte er den Plot für die Herstellung von Dolly. Wel-

che Schwierigkeiten es bereitete, diese Idee in die Tat umzusetzen, und wie sie Zug um Zug überwunden wurden, bis Wilmut und Campbell nach 277 Versuchen schließlich Erfolg hatten, davon berichten die Autoren in diesem Buch, das sich ähnlich spannend wie ein gut geschriebener Krimi liest.

Mindestens genauso interessant sind die Passagen, in denen Wilmut und Campbell ihre Tun rechtfertigen. Immer wieder, ausführlich aber in den Schlußkapiteln „Die neue Biotechnologie“ und „Menschen klonen“, kommen die Forscher auf die moralischen Aspekte ihres Tuns zu sprechen und erläutern, was sie selbst für ethisch vertretbar halten und was ihrer Ansicht nach abzulehnen sei. So sehen sie das Klonen etwa dadurch legitimiert, dass es nun möglich sei, genetisch vollkommen gleiche Labortiere herzustellen, was bisher nur annähernd durch Inzucht möglich gewesen sei und in der Regel bei den Tieren zu tödlichen Depressionen geführt habe. Auch die asexuelle Vermehrung von Elite-Nutzvieh in der Landwirtschaft halten sie für wünschenswert wie die Möglichkeit, bedrohte Tierarten durch Klonen vor dem Aussterben zu bewahren.

Allein gegen das reproduktive Klonen von Menschen wenden sich die Schöpfer von Dolly: „Von Anfang an war allerdings jedem klar, dass sich im Prinzip auch Menschen klonen lassen, wenn es beim Schaf gelingt. Dabei halten wir das Klonen von Menschen für eine ziemlich unerfreuliche Zukunftsaussicht, medizinisch überflüssig und prinzipiell abstoßend.“

Auch über die Begehrlichkeiten sind sich die Autoren völlig im Klaren: Die Kräfte, die darauf drängen, Menschen zu klonen seien „außerordentlich groß“. Dabei trösten sie sich mit der Annahme, dass „obwohl es wahrscheinlich ist, dass es irgendwann irgend jemand versuchen wird“, das Verfahren niemals „ein normaler oder bestimmender Faktor des menschlichen Lebens sein wird.“ Den Grund Ihrer Zuversicht nennen die Autoren bedauerlicher Weise nicht.

Stefan Rehder

**Ian Wilmut/Keith Campbell/Colin Tudge: Dolly. Der Aufbruch ins biotechnologische Zeitalter. Aus dem Englischen von Hainer Kober. Carl Hanser Verlag, München 2001 408 Seiten mit 8 Abbildungen. 49,80,- DM.**